

Stadt Klütz

Mitteilungsvorlage

MV/02/24/111

öffentlich

Möglicher Anspruch der Stadt Klütz auf Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V

<i>Organisationseinheit:</i> Finanzen <i>Bearbeiter:</i> Gabriele Habenstein	<i>Datum</i> 19.11.2024 <i>Verfasser:</i> Habenstein, Gabriele
<i>Beratungsfolge</i> Finanzausschuss der Stadt Klütz (Kenntnisnahme)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 02.12.2024

Sachverhalt:

Die Hilfen zum Erreichen des Haushaltausgleichs und die neu im Jahr 2020 eingeführten Sonderzuweisungen sind in § 27 Finanzausgleichsgesetz (FAG M-V) geregelt. Auf der Grundlage des § 27 FAG M-V sollen alle Kommunen des Landes, die negative Salden der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen, die Möglichkeit erhalten, bei entsprechenden Konsolidierungsbemühungen spätestens nach fünf Jahren den Ausgleich des Finanzhaushaltes zu erreichen.

Gleichwohl bedeutet dies, dass die Kommunen, die den Haushaltausgleich nicht erreichen, gehalten sind, alle objektiv zumutbaren Verbesserungspotentiale zu nutzen, um ihre finanzielle Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wiederzuerlangen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Konsolidierungszuweisung ist, dass der Antragsteller zum Ende des Haushaltsvorjahres einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweist, jahresbezogen jedoch aus eigener Kraft einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreichen konnte.

Auf Antrag kann für das jeweilige Haushaltsvorjahr

- eine Konsolidierungszuweisung (§ 27 Absatz 1 FAG M-V) oder
- eine Sonder- und Ergänzungszuweisung (§ 27 Absatz 2 FAG M-V)

gewährt werden.

Die Konsolidierungszuweisung kann als eine Grundzuweisung (§ 27 Absatz 1 Satz 2 FAG M-V) oder als Mindestzuweisung (§ 27 Absatz 1 Satz 3 FAG M-V) gewährt werden.

Für die Mindestzuweisung ist eine weitere Voraussetzung, dass die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsvorjahr - hier 2024- so festzusetzen sind, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse - hier Haushaltjahres 2022- liegen.

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	Gewogener Durchschnittshebesatz 2022	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz 2022	+20 Hebesatzpunkte	Gewogener Durchschnittshebesatz 2022	+20 Hebesatzpunkte
unter 1 000	335	355	392	412	348	368
1 000 - 3 000	348	368	399	419	356	376
3 000 - 5 000	343	363	399	419	341	361
5 000 - 10 000	326	346	410	430	371	391
10 000 - 20 000	345	365	402	422	370	390
20 000 - 50 000	321	341	465	485	398	418

Die Stadt Klütz erhebt für 3189 Einwohner folgende Realsteuerhebesätze:

Grundsteuer A 495 v. H.

Grundsteuer B 390 v. H.

Gewerbesteuer 380 v. H.

Eine Konsolidierungszuweisung nach Satz 1 bis 3 kann höchstens in Höhe des Betrags gewährt werden, der zum Ausgleich des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung bereits erhaltener oder gewährter Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und selbst erwirtschafteter jahresbezogener positiver Salden erforderlich ist.

Für die Gewährung einer Sonder- und Ergänzungszuweisung muss die Gemeinde in den drei Haushaltsjahren vor Antragstellung einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausweisen. Zu Beginn des 2. Haushaltsjahres dieses Drei-Jahreszeitraums ist es zwingend erforderlich das ein negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wurde. Im Hinblick auf die Hebesätze trifft das Gleiche wie bei der Mindestzuweisung zu. Des Weiteren ist hier erforderlich, dass die Gemeinde das beschlossene Haushaltssicherungskonzept und auf den Haushaltsausgleich gerichtete rechtsaufsichtliche Entscheidungen umgesetzt haben muss.

Die Sonderzuweisung wird in Höhe des Betrages gewährt, der zum Ausgleich des jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Einbeziehung bereits erhaltener oder gewährter Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs und selbst erwirtschafteter jahresbezogener positiver Salden erforderlich ist.

Die Stadt Klütz hat im Haushaltsjahr 2020 entsprechend der Jahresrechnung in den laufenden Ein- und Auszahlungen einen negativen Saldo in der Finanzrechnung zu verbuchen. Für die Haushaltjahre ab 2021 liegen noch keine Jahresrechnungen vor. Bezugnehmend auf die Finanzrechnungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wird davon ausgegangen, dass sich der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen fortsetzt. Dies wird sich jedoch erst mit den Jahresrechnungen abschließend zeigen.

Für eine Antragstellung sind zwingend für das Haushaltsvorjahr die Angaben aus dem abschließend aufgestellten Jahresabschluss (hier 2024) und für die davor liegenden Haushaltjahre (hier 2020-2023) die Angaben aus den festgestellten Jahresabschlüssen, erforderlich.

Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel ist aktuell in der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 für die Stadt Klütz und bereitet parallel den Jahresabschluss 2022 vor. Die Verwaltung des Amtes Klützer Winkels alles daran setzen die fehlenden Jahresabschlüsse bis Ende Juli 2025 aufzustellen. Nach der Aufstellung wird zeitnah der aufgestellte Jahresabschluss zur Feststellung vorgelegt.

Der Antrag auf Konsolidierungszuweisung oder Sonder- und Ergänzungszuweisung für das Haushaltsjahr 2024 ist bis zum 01. September 2025 zu stellen.

Eine konkrete Bezifferung einer möglichen Gewährung der Zuweisung nach § 27 Absatz 1 und 2 FAG M-V kann nicht erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Zahlung der Zuweisung nach § 27 FAG M-V hat einen positiven Einfluss auf den Haushaltausgleich für das HHJ 2024.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen und	
unabeweisbar und	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabeweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltstsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlage/n:

Keine